

**Neufassung der Satzung
des Reit- und Fahrvereins Lohr am Main und Umgebung e.V.
vom 08. April 2011**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Eintragung im Vereinsregister, Geschäftsjahr
- § 2 Verbandsmitgliedschaften
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Beiträge, Aufnahmegebühr, Benutzungsentgelte, Umlagen
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Haftung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Gliederung
- § 18 Ordnungen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Sprachregelung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Eintragung im Vereinsregister, Geschäftsjahr,

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Lohr am Main und Umgebung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lohr am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 30323 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V., des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e.V. (BRFV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 und Absatz 2 als verbindlich an.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Die Verwirklichung der Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Reiten, Fahren und Voltigieren.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a) Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren im Rahmen eines geordneten theoretischen und

- praktischen Reit-, Fahr- und Voltigierunterrichts.
- b) Die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen.
 - c) Die Unterbreitung eines breitgefächerten Angebotes in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller pferdesportlichen Disziplinen.
 - d) Soweit erforderlich, die Anschaffung von vereinseigenen Pferden und deren Ausbildung, damit der praktische Unterricht durchgeführt werden kann.
 - e) Die Unterhaltung und Instandhaltung der Reithalle, der Reitplätze, der Stallungen mit Nebengebäuden, der Außenanlagen und Weideflächen sowie der vereinseigenen Geräte und Ausstattungsgegenstände.
 - e) Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit Pferden.
 - f) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - g) Die Förderung des Therapeutischen Reitens.
 - h) Die Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadtgebiet.

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-

Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren beahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 19 Abs. 5 dieser Satzung).

§ 6

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben hierbei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwendungsersatz ist spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geltend zu machen und mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachzuweisen.
- (4) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Aufwandspauschalen für Übungsleiter im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG festsetzen.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschluss-

fassung. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, ist dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit innerhalb einer Frist von vier Wochen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am Reit-, Fahr- und Voltigierunterricht sowie für das Einstellen von Pferden in den Stallungen des Vereins ist die Vereinsmitgliedschaft. Gleiches gilt im Falle der Benutzung der Vereinsanlagen (Stallungen, Reitplätze, Reithalle, Pferdekoppeln usw.).
- (6) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Gesamtvorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geldbeiträge oder Sachbeiträge im Fordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins sowie die Vereinsanlagen nicht.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 8

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt

werden.

- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von den Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Der Austritt wird mit Ablauf des 31.12. des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wurde, wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 10 nicht nachkommt,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder die Reitplatz-, Hallen- bzw. Stallordnung verstößt,
 - d) das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - e) sich das Mitglied unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - f) das Mitglied seine Amtsfähigkeit (§ 45 Strafgesetzbuch) verliert.
- (4) In leichteren Fällen kann ein Mitglied für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, ausgeschlossen und mit einem Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportan-

lagen und Gebäude belegt werden.

- (5) Über den Ausschluss und das Betretungs- und Benutzungsverbot entscheidet der Gesamtvorstandschafft mit einfacher Stimmenmehrheit. Übt ein Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet, in Abweichung von Satz 1, das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss und das Betretungs- und Benutzungsverbot ist innerhalb von zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Anrufung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ist bereits die vereinsinterne erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss oder das Betretungs- und Benutzungsverbot begründet, so entfällt die zweitinstanzliche Überprüfung des Ausschlussbeschlusses und des Betretungs- und Benutzungsverbots durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann in diesem Fall den Ausschlussbeschluss und das Betretungs- und Benutzungsverbot innerhalb von vier Wochen, nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss oder das Betretungs- und Benutzungsverbot nicht binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses oder des Betretungs- und Benutzungsverbots bzw. der Zustellung des Beschlusses des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (6) Alle Beschlüsse sind zu begründen und dem betroffenen Vereinsmitglied

mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses oder des Betretungs- und Benutzungsverbots tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen aus § 10, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge, Gebühren und Umlagen zu.
- (8) Im Falle eines zeitlich begrenzten Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft für diesen Zeitraum. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Gleiches gilt für die einmalige Aufnahmegebühr.

§ 10

Beiträge, Aufnahmegebühr, Benutzungsentgelte, Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeitrag als Geldbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen des Vereins können Benutzungsentgelte und abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden.
- (3) Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.
- (4) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Gesamtvorstandschafft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Mitgliedsbeitrag gestundet oder für die Zeit der finanziellen Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über eine Stundung oder einen

Erlass entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrags beim Verein zu entrichten, sofern der Mitgliedschaft seitens des Vereins nicht widersprochen wird. Nachfolgend ist der Mitgliedsbeitrag im Voraus am 15.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage, deren Höhe und Zahlungsweise obliegt der Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (9) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festsetzt.
- (10) Bei unterjährigem Eintritt werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig.
- (11) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (12) Wenn der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen oder Gebühren zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Die ausstehenden Forderungen gemäß Satz 1 sind dann bis zum Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozent über

dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (13) Fällige Forderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Über die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (14) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12

Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands gebildet und besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam oder den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinsam oder den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5) Die Wiederwahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist möglich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (7) Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (8) Verschiedene Ämter innerhalb des Gesamtvorstandes können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidet und dieses Amt durch eine Ergänzungswahl in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 6.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 6.000 € der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (10) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Geschäftsverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes geregelt ist.
- (11) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretenden Vorstandsvorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 ein und leitet diese.
- (11) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (12) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Die jeweilige Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und von der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen.
- (13) Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes der Mitglieder des Gesamtvorstandes gilt § 6 Abs. 2 und 3.
- (14) Mitglieder Vorstandes im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 können nur Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (15) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 2.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr, spätestens bis Ende April des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Lohrer Echo“ unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (9) Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl des Jugendvertreters sind auch persönlich anwesende Minderjährige stimmberechtigt, die das siebte Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes wird von der Mitgliederversammlung, aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (13) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit,

findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

- (13) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichts.
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und sonstigen Umlagen.
 - e) Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 6.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als 6.000 €.
 - f) Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen.
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
 - h) Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Abteilungen.
 - i) Beschlussfassung über Anträge.
 - j) Wahrnehmung weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Per-

sonen zu Kassenprüfern und eine Person als Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der Amtszeit des Gesamtvorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer haben die gesamte Vereinskasse mit allen Konten einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (2) Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31 a BGB).
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Ver-

pflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayer. Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, und Bankverbindung. Die digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayer. Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Fachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, eine eigene Abteilung gebildet werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom geschäftsführenden Vorstand zu regeln.

§ 18

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Gesamtvorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie Ordnungen über die Benutzung der Stallungen, der Reithalle, der Außenreitplätze und der Pferdekoppeln.
- (2) Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung in der ersten Auflösungsversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren,

die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (5) Das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, an die Stadt Lohr am Main oder für den Fall deren Ablehnung an den Bayer. Landessportverband.

§ 20

Sprachregelung

Wenn im Text dieser Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.04. 2011 beschlossen.
- (2) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.